

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide
vom 16.10.2012 in Kraft am 09.11.2012 (Amtsblatt Nr. 11/2012)



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBL S. 372) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 16.10.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige

1. Die Samtgemeinde Ostheide ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig.
2. Die Samtgemeinde Ostheide überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Regeneinläufe sowie Radwege, Parkspuren- und Plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger. Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Ostheide ist.

§ 2
Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
2. Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung der Straßen verpflichtet.
3. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann ein Dritter der Samtgemeinde Ostheide gegenüber schriftlich erklären die Ausführung der Reinigungstätigkeiten zu übernehmen. Die Samtgemeinde Ostheide muss dieser Abtretungserklärung zustimmen. Die Zustimmung kann auf Widerruf erteilt werden. Der beauftragte Dritte ist dann für die Reinigung der Straße öffentlich-rechtlich verpflichtet.
4. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch für die Reinigung verantwortlich. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
5. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die Anlieger sind zur Reinigung der Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG, sowie zum Schneeräumen und Streuen verpflichtet. Art, Umfang, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht in der Samtgemeinde Ostheide in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4

Ausnahmen von der Straßenreinigungspflicht

Gemäß § 52 Abs. 4 S. 2 NStrG werden die aufgeführten Straßen von der allgemeinen Fahrbahnreinigung ausgenommen, da aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine Reinigung unzumutbar ist.

Barendorf	Bundesstraße 216, Kreisstraße 28
Neetze	Landesstraße 221, Kreisstraße 5, Kreisstraße 14
Reinstorf	Landesstraße 221 (Sülbeck), Kreisstraße 16 (Reinstorf, Holzen)
Thomasburg	Kreisstraße 14, Kreisstraße 26
Vastorf	Kreisstraße 16, Kreisstraße 28
Wendisch Evern	Kreisstraße 37, Kreisstraße 40

§ 5

Zwangmaßnahmen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2.500,- € angedroht und festgesetzt werden.
2. Neben dem Zwangsgeld kann die Samtgemeinde Ostheide die unterlassene Handlung auf Kosten des Reinigungspflichtigen durchführen lassen (Ersatzvornahme).
3. Für die Anwendung der Zwangsmittel finden die Vorschriften der §§ 64 bis 67 und 70 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

§ 7

Außerkräftreten der bisherigen Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Ostheide vom 12.10.1982 außer Kraft.

Barendorf, den 17.10.2012

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister